

Newsletter 04/2021 vom 12.02.2021 Änderung des § 261 StGB

[Online-Version anzeigen](#)

## Newsletter 04/2021 vom 12.02.2021

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

gestern Abend, am 11.02.2021, hat der Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen der Opposition eine Änderung des § 261 StGB beschlossen.

Das bedeutet, dass ab dem Inkrafttreten des Gesetzes der so genannte "all-crime-Ansatz" gilt. Da zukünftig auch jede noch so geringe Straftat als Vortat gilt, ist der Tatbestand immer dann gegeben, wenn eine der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Eine konsolidierte Fassung des § 261 StGB können Sie von meiner Seite [www.anti-gw.de](http://www.anti-gw.de) oder direkt über diesen [Link](#) herunterladen.

Wegen der großen Unsicherheit bei Geldwäschebeauftragten, insbesondere was die eigene persönliche Haftung bei einer nicht bzw. nicht unverzüglichen Meldung gem. § 43 GwG betrifft, ist zu erwarten, dass sich das Meldeaufkommen an die ohnehin schon von Anfang an überlastete FIU weiter erhöhen wird.

Da bereits heute der überwiegende Teil von Verdachtsmeldungen durch die FIU nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wird, da von Seiten der FIU in den meisten Fällen wohl keine Geldwäsche-Relevanz gesehen wird, stellt sich die Frage, was diese Änderung letztlich bewirken wird?

Eigentlich müsste die FIU die Änderungen in § 261 StGB zukünftig dazu veranlassen, mehr Fälle als bisher an die Strafverfolgungsbehörden weiter zu geben, da ja nun jede Straftat eine Geldwäschevortat sein wird und damit die FIU nicht mehr prüfen muss, ob es sich um eine relevante Vortat handelt oder nicht.

Ich persönlich bleibe aber skeptisch, was die Arbeitsweise der FIU angeht.

Unabhängig von dieser Frage wünsche ich Ihnen nun einen schönen letzten Arbeitstag und danach ein noch schöneres Wochenende.

Ihr

Achim Diergarten  
- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier [abmelden](#).